

99010020001008

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1406/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001008
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 2 Absatz 3 (AufenthG) Begriffsbestimmungen • § 3 (AufenthG) Passpflicht • § 4 (AufenthG) Erfordernis eines Aufenthaltstitels • § 5 (AufenthG) Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen • § 18d (AufenthG) Forschung • § 18e (AufenthG) Kurzfristige Mobilität für Forscher • § 18f (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher • § 19f (AufenthG) Ablehnungsgründe bei Forschern u.a. • § 52 (AufenthG) Widerruf • §§ 38a - 38f (AufenthV) Anerkennung von Forschungseinrichtungen und Abschluss von Aufnahmevereinbarungen • § 45 (AufenthV) Gebühr
Teaser	Sie besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit und möchten eine Aufenthaltserlaubnis, um zu forschen?
Volltext	Sie besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit und möchten eine Aufenthaltserlaubnis, um zu forschen? Damit dürfen Sie • eine Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und • Tätigkeiten in der Lehre ausüben.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Erfüllung der Pass- und Visumpflicht • Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts • Nachweis, dass kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vorliegt • Nachweis, dass Sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden oder beeinträchtigen • Nachweis über Ihre wissenschaftliche Tätigkeit • Nachweis über die abgeschlossene Aufnahmevereinbarung • Nachweis der Kostenübernahmeerklärung der

Modul	Sachverhalt
	Forschungseinrichtung
Voraussetzungen	• Sie erfüllen die Pass- und Visumpflicht. • Ihr Lebensunterhalt gilt als gesichert. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht. • Sie sind Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler und wollen an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten. • vom Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt für das besondere Zulassungsverfahren für Forscher im Bundesgebiet oder • sie forscht und gibt eine Kostenübernahmeerklärung ab. • Sie haben mit einer Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, um an einem Forschungsvorhaben teilzunehmen. Diese Forschungseinrichtung ist entweder - Die Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie nicht, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern, wenn bestimmte Insolvenzsituationen vorliegen, wenn Sie im Besitz einer Blauen Karte EU sind oder, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist.
Kosten	• Erste Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00 • Verlängerung um bis zu drei Monate: EUR 96,00 • Verlängerung um mehr als drei Monate: EUR 93,00
Verfahrensablauf	Die vom BAMF anerkannte Forschungseinrichtung schließt mit Ihnen eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag. Dieser muss neben den Angaben zur Forschungseinrichtung und zur Person des Forschers die folgenden Informationen enthalten: • genaue Angaben zur Forschungseinrichtung • genaue Bezeichnung Ihres Forschungsvorhabens • Ihre Verpflichtung, das Forschungsvorhaben zu verwirklichen • Verpflichtung der Forschungseinrichtung, Sie zu diesem Zweck einzustellen

Modul

Sachverhalt

- Angaben zum Vertrag zwischen Ihnen und der Einrichtung (z.B. Gehalt, Urlaub, Arbeitszeiten)
- Bestimmung darüber, dass die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, falls Sie keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erhalten sollten

Die Forschungseinrichtung leitet die unterzeichnete Vereinbarung an die zuständige Stelle weiter.

Den weiteren Verfahrensablauf erfahren Sie bei der zuständigen Stelle. Erkundigen Sie sich dort.

Ändert sich während der Forschungszeit das Vorhaben, hat das keine Auswirkungen, solange Sie bei derselben Forschungseinrichtung beschäftigt bleiben.

Besitzen Sie bereits einen Aufenthaltstitel als Forscher eines anderen EU-Mitgliedstaates? Dann gibt es folgende Möglichkeiten:

- Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf es keiner Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Forschungseinrichtung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet auszuführen und mit der Mitteilung Folgendes vorgelegt wurde:

- Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen Aufenthaltstitel als Forscher in einem Mitgliedsstaat der EU besitzt

- die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung

- Kopie des Reisepasses des Ausländers und
- den Nachweis, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

- Kurzfristige Mobilität für Forscher

- Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der mehr als 180 Tage und höchstens ein Jahr dauert, wird einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

- er für die Dauer des Forschungsaufenthalts im Bundesgebiet einen gültigen Aufenthaltstitel als Forscher in einem anderen EU-Mitgliedstaat besitzt,
- eine Kopie seines Reisepasses vorgelegt wird und
- eine entsprechende Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit der aufnehmenden

Modul	Sachverhalt
	Forschungseinrichtung vorgelegt wird. • Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung wird für mindestens ein Jahr befristet erteilt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach erfolgreichem Abschluss der Forschungstätigkeit verlängert die zuständige Stelle Ihre Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 9 Monate. In dieser Zeit können Sie • einen Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz suchen und • dürfen uneingeschränkt arbeiten. In folgenden Fällen kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung widerrufen: • Ihre Forschungseinrichtung hat ihre Anerkennung verloren und Sie waren an dem Verlust der Anerkennung beteiligt. • Sie betreiben keine Forschung mehr. • Sie können eine der Voraussetzungen, unter denen die Forschungseinrichtung mit Ihnen die Aufnahmevereinbarung geschlossen hat, nicht mehr erfüllen.
Rechtsbehelf	- Widerspruch - Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	